

Satzung über die Schülerbeförderung im Landkreis Peine

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Anspruchsberechtigung**
- § 2 Schulweg**
- § 3 Zumutbare Schulwegzeiten**
- § 4 Beförderungsmittel**
- § 5 Notwendige Aufwendungen**
- § 6 Anträge auf Fahrtkostenerstattung**
- § 7 Fahrradprämie**
- § 8 Inkrafttreten**

Aufgrund der §§ 7 und 36 Abs. 1 Nr. 5 der Niedersächsischen Landkreisordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Oktober 2006 (Nds. GVBl. Nr. 27/2006 S.510), geändert durch Art. 5 des Gesetzes v. 10.12.2008 (Nds. GVBl. Nr. 25/2008 S.381), Art. 6 des Gesetzes v. 25.3.2009 (Nds. GVBl. Nr. 6/2009 S.72), Art. 2 des Gesetzes v. 13.5.2009 (Nds. GVBl. Nr. 11/2009 S.191), Art. 2 des Gesetzes v. 28.10.2009 (Nds. GVBl. Nr. 22/2009 S.366), Art. 21 des Gesetztes vom 07.10.2010 (Nds. GVBl. S. 462) und Art. 5 vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) - i. V. mit § 114 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) in der Fassung 3. März 1998 (Nds. GVBl. S. 137), geändert am 21.02.1999 (Nds. GVBl. S 10), am 17.12.1999 (Nds. GVBl. S. 430) und am 11. Oktober 2000 (Nds. GVBl. S.265), durch Haushaltsbegleitgesetz v. 15.12.2000 (Nds. GVBl. Nr. 25/2000 S.378) und v.18.12.2001 (Nds. GVBl. Nr. 35/2001 S.806), durch Gesetze v. 25.6.2002 (Nds. GVBl. Nr. 20/2002 S.312), durch Art. 4 des Gesetzes vom 28.8.2002 (Nds. GVBl. Nr. 25/2002 S.366), durch Art. 1 Gesetzes vom 2.7.2003 (Nds. GVBl. Nr. 16/2003 S.244), durch Art. 14 des Gesetzes vom 12.12.2003 (Nds. GVBl. Nr. 31/2003 S.446), durch Art. 1 des Gesetzes vom 29.04.2004 (Nds. GVBl. Nr. 12/2004 S.140; SVBl. 7/2004 S.302), durch Art. 1 des Gesetzes v. 5.11.2004 (Nds. GVBl. Nr. 31/2004 S.408), Art. 11 des Gesetzes v. 17.12.2004 (Nds. GVBl. Nr. 44/2004 S.664), Art. 9 des Gesetzes v. 22.4.2005 (Nds. GVBl. Nr. 9/2005 S.110), Art. 7 des Gesetzes v. 10.11.2005 (Nds. GVBl. Nr. 23/2005 S.334), Art. 8 des Gesetzes v. 15.12.2005 (Nds. GVBl. Nr. 29/2005 S.426), Art. 1 des Gesetzes vom 17.7.2006 (Nds. GVBl. Nr. 20/2006 S.412), Art. 1 des Gesetzes v. 12.7.2007 (Nds. GVBl. Nr. 21/2007 S.301), Art.2 des Gesetzes v. 12.7.2007 (Nds. GVBl. Nr. 22/2007 S.339), Art. 1 des Gesetzes v. 2.7.2008 (Nds. GVBl. Nr. 15/2008 S.246), Art. 2 des Gesetzes v. 8.10.2008 (Nds. GVBl. Nr. 20/2008 S.317; SVBl. 12/2008 S.422), Art. 16 des Gesetzes v. 25.3.2009 (Nds. GVBl. Nr. 6/2009 S.72), Art. 1 des Gesetzes v. 18.6.2009 (Nds. GVBl. Nr. 15/2009 S.278), Art. 11 des Gesetzes v. 28.10.2009 (Nds. GVBl. Nr. 22/2009 S.366), Art. 5 des Haushaltsbegleitgesetzes v. 17.12.2009 (Nds. GVBl. Nr. 29/2009 S.491), Art. 3 des Gesetzes vom 08.06.2010 (Nds. GVBl. S. 232), Art. 11 des Gesetztes vom 07.10.2010 (Nds. GVBl. S. 462), durch Gesetze vom 12.11.2010 (Nds. GVBl. S. 517) und durch Gesetze vom 16.03.2011 (Nds. GVBl. S. 83; SVBl. S. 140) hat der Kreistag des Landkreises Peine in seiner Sitzung am 12.10.2022 eine Änderung der Satzung wie folgt beschlossen:

§ 1 Anspruchsberechtigung

- (1) Ein Anspruch auf Beförderung zur nächsten Schule bzw. auf Erstattung der notwendigen Aufwendungen für den Weg zur nächsten Schule besteht gemäß § 114 NSchG für die im Kreisgebiet wohnenden
- a) Kinder der Schulkindergärten,
 - b) Kinder, die an Sprachfördermaßnahmen gem. § 54a Abs. 2 NSchG teilnehmen müssen,
 - c) Schülerinnen und Schüler des Primarbereichs
 - d) Schülerinnen und Schüler des 5. u. 6. Schuljahrganges der allgemeinbildenden Schulen,
 - e) Schülerinnen und Schüler des 7. - 10. Schuljahrganges der allgemeinbildenden Schulen im Zeitraum vom 01. November bis 31. März,
- darüber hinaus auch
- f) Schülerinnen und Schüler des 1. bis 12. Schuljahrganges der Schulen für Schülerinnen und Schüler mit geistigen Behinderungen,
- wenn der Schulweg die **Mindestentfernung von 2 km** überschreitet, sowie für
- g) Schülerinnen und Schüler des 7. - 10. Schuljahrganges der allgemeinbildenden Schulen im Zeitraum vom 01. April bis 31. Oktober,
 - h) der schulischen Berufseinstiegsschule
- und
- i) Schülerinnen und Schüler der ersten Klasse von Berufsfachschulen, soweit sie diese ohne den Sekundarabschluss I - Realschulabschluss - besuchen
- wenn der Schulweg die **Mindestentfernung von 3 km** überschreitet.
- Hiervon ausgenommen sind die Schülerinnen und Schüler des Primarbereichs sowie der 5. und 6. Schuljahrganges, wenn sie die im Zusammenhang bebaute Ortschaft verlassen. Kennzeichen hierfür sind ein vorhandener Gehweg sowie eine vorhandene Straßenbeleuchtung.
- (2) Für Schülerinnen und Schüler, die wegen einer dauernden oder vorübergehenden Behinderung befördert werden müssen, besteht der Anspruch gemäß Abs. 1 unabhängig von der Mindestentfernung. Der Nachweis der Beförderungsbedürftigkeit hat grundsätzlich durch Vorlage eines ärztlichen Attestes zu erfolgen. Vom Träger der Schülerbeförderung kann die Vorlage einer amtsärztlichen Bescheinigung verlangt werden.
- (3) Liegt die nächste Schule außerhalb des Landkreises Peine, dann ist die Verpflichtung nach Abs. 1 dieser Satzung auf Erstattung der notwendigen Aufwendungen für den Schulweg beschränkt. Erstattet werden Aufwendungen höchstens bis zum Betrag der teuersten Zeitkarte des öffentlichen Personennahverkehrs, die der Landkreis bei der Schülerbeförderung in seinem Gebiet zu erstatten hat; dies gilt nicht im Falle des Besuchs von Förderschulen.
- (4) Der Anspruch nach Abs. 1 besteht ausschließlich bei dem Besuch der nach dem Lehr- oder Stundenplan regelmäßig vorgesehenen Unterrichtsveranstaltungen. Hierzu gehören auch Betriebspraktika, wenn diese nach den Richtlinien zur Durchführung von Betriebspraktika für Schülerinnen und Schüler an allgemeinbildenden Schulen sowie für berufsbildende Schulen durchgeführt werden. Bei Schulwanderungen, Schullandheimaufenthalten, Besichtigungen, Schulfesten u.ä. Veranstaltungen besteht der Anspruch
-

nur für den Weg zur Schule zu den gewöhnlichen Schulanfangszeiten mit den üblicherweise zur Verfügung stehenden Beförderungsmitteln. Gleiches gilt für die Rückbeförderung.

- (5) Darüber hinaus besteht ein Anspruch für den Weg zur nächsten Haltestelle eines vom Landkreis bestimmten Beförderungsmittels, wenn der Weg zwischen der Wohnung der Schülerin oder des Schülers und der Haltestelle länger als die Mindestentfernung gemäß Abs. 1 ist.

§ 2 Schulweg

- (1) Schulweg ist der kürzeste, benutzbare Fußweg von der Haustür (Haupteingangstür) der Schülerin bzw. des Schülers bis zum nächstgelegenen Haupteingang des Schulgebäudes.
- (2) Sofern der Schülerin oder dem Schüler vom Träger der Schülerbeförderung ein bestimmter Schulweg empfohlen wird, gilt dieser Schulweg für die Berechnung der Mindestentfernung. Dabei kann sich der Träger der Schülerbeförderung eines geographischen Informationssystems zur Ermittlung der Entfernung bedienen.
- (3) In besonders begründeten Ausnahmefällen werden Schülerinnen und Schüler befördert oder es werden die notwendigen Aufwendungen für den Schulweg erstattet, wenn die Mindestentfernung nicht erreicht wird, aber der Schulweg zu Fuß oder mit dem Fahrrad nach den objektiven Gegebenheiten besonders gefährlich ist. Dieses gilt entsprechend für den Weg zur nächsten Haltestelle.

Die im Straßenverkehr üblicherweise auftretenden Gefahren stellen keine Gefahr im Sinne dieser Bestimmung dar.

§ 3 Zumutbare Schulwegzeiten

- (1) Nach § 114 Abs. 2 Satz 2 NSchG ist bei folgenden Schulwegzeiten keine unzumutbare Belastung gegeben:
- | | |
|---|------------|
| a) Schulkindergärten, Sprachförderungsmaßnahmen und Primarbereich (§1 Abs. 1, Buchst. a), b) und c)): | 30 Minuten |
| b) Berufseinstiegsschule und 1. Klasse Berufsfachschule (§ 1 Abs. 1 Buchst. f) und g)) | 90 Minuten |
| c) übrige Bereiche (§1 Abs. 1 Buchst. d) und e)) | 60 Minuten |
- reiner Schulweg in eine Richtung.
- (2) Abweichend hiervon werden Schülerinnen und Schülern Schulwegzeiten von
- 60 Minuten im Primarbereich
- und
- 90 Minuten in den übrigen Bereichen
- reiner Schulweg in eine Richtung zugemutet beim Besuch von
- a) Schulen mit besonderem Bildungsgang in öffentlicher oder privater Trägerschaft, der nicht regelmäßig in der für die Schülerin oder den Schüler nächsten Schule angeboten wird,
- b) Ersatzschulen im Sinne von §§ 142 und 154 NSchG ff. sowie Ergänzungsschulen im Sinne der §§ 158 NSchG ff.,
- c) Schulen, deren Einzugsbereich das gesamte Kreisgebiet umfassen,
-

- d) Schulen, die nicht identisch sind mit den nach der Schulbezirkseinteilung zu besuchenden Schulen und deren Besuch gemäß § 63 Abs. 3 Satz 4 NSchG oder gemäß § 137 NSchG eine Genehmigung erteilt wurde oder
- e) Schulen, die als Folge eines nach § 63 Abs. 4 NSchG in Anspruch genommenen Wahlrechts besucht werden.

§ 4 Beförderungsmittel

- (1) Die Schülerinnen und Schüler haben das vom Landkreis bestimmte Beförderungsmittel zu benutzen. Die Beförderung wird im Rahmen des öffentlichen Personennahverkehrs durchgeführt, sofern der Landkreis nicht eigene Beförderungsleistungen zur Verfügung stellt. Schülerinnen und Schüler haben keinen Anspruch auf Beförderung mit einem besonderen Beförderungsmittel und/oder auf Mitbeförderung einer Begleitperson.
- (2) Auf Antrag kann zur Schülerbeförderung ein privates Kraftfahrzeug gegen Erstattung der notwendigen Aufwendungen gemäß § 5 eingesetzt werden, wenn
 - a) die in § 3 genannten Schulwegzeiten regelmäßig überschritten werden,
 - b) auf dem Schulweg kein öffentliches Verkehrsmittel verkehrt
- (3) Nimmt eine Schülerin oder ein Schüler eine unmittelbare Beförderungsleistung des Landkreises nicht in Anspruch, so werden anderweitig entstandene Aufwendungen für den Schulweg nicht erstattet.
- (4) Schülerinnen und Schüler, die vom Landkreis Peine eine Schülersammelzeitkarte erhalten, haben die dadurch bestimmten Beförderungsmittel zu benutzen.

§ 5 Notwendige Aufwendungen

Notwendige Aufwendungen sind nur solche, die bei der Benutzung des durch den Träger der Schülerbeförderung bestimmten Beförderungsmittels entstehen.

Als notwendige Aufwendungen für den Schulweg gelten:

- a) bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel die jeweils günstigsten Tarife,
 - b) bei der Benutzung eines als Beförderungsmittel bestimmten privaten Pkws ein Betrag, der sich nach den Vorschriften über die Werbungskosten nach § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 Satz 2 Einkommenssteuergesetz bemisst wenn und soweit die Fahrten zum Zweck der Schülerbeförderung durchgeführt werden und eine Erstattung von Dritten nicht erfolgt. Bei nur einer (Hin- oder Rück-) Fahrt werden 50 v. H. des obigen Betrages erstattet.
 - c) bei der Mitnahme weiterer Schülerinnen und Schüler ein um jeweils 0,04 € je Entfernungskilometer und Person erhöhter Betrag,
 - d) bei der Benutzung anderer als Beförderungsmittel bestimmter Kraftfahrzeuge 0,08 € je Entfernungskilometer und
 - e) beim Besuch von Berufspraktika unabhängig vom Beförderungsmittel die auf die Höhe der Kosten der teuersten Schülermonatskarte des öffentlichen Personennahverkehrs, die dem Landkreis Peine bei der Schülerbeförderung in seinem Gebiet entstehen, beschränkten Aufwendungen.
-

§ 6 Anträge auf Fahrtkostenerstattung

- (1) Der Anspruch auf Erstattung der notwendigen Aufwendungen für den Schulweg ist bis zum 31.12. eines jeden Jahres für das abgelaufene Schuljahr beim Landkreis geltend zu machen. Es handelt sich hierbei um eine Ausschlussfrist, für die das Datum des Antrageinganges beim Landkreis maßgeblich ist.
- (2) Bei Anträgen auf Fahrtkostenerstattung werden nur die nachweislich entstandenen notwendigen Aufwendungen für den Schulweg erstattet. Die Fahrbelege (Fahrscheine, Wochen- / Monatskarten) sind den Anträgen beizufügen.
- (3) Quittungen von Verkehrsunternehmen über erworbene Fahrausweise werden **nicht** als Belege anerkannt.

§ 7 Fahrradprämie

- (1) Schülerinnen und Schüler, die sich entscheiden den Schulweg für einen ganzen Kalendermonat mit dem Fahrrad oder zu Fuß zurückzulegen, erhalten für jeden vollen Kalendermonat, für welchen sie nachweislich keine Beförderung in Anspruch genommen haben, einen Betrag von 20,00 € auf Antrag erstattet.
- (2) Umfassen Ferien einen ganzen Kalendermonat, so ist dieser Monat von der Regelung nach Abs. 1 ausgenommen.
- (3) Eine Erstattung von Kosten für die Nutzung eines privaten Kraftfahrzeugs ist für den gesamten Kalendermonat, für den auf die Beförderung verzichtet wurde, ausgeschlossen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 05.12.2022 in Kraft und setzt die bisherige Satzung vom 01.08.2020 außer Kraft.

Peine, 01.11.2022

Landkreis Peine
Der Landrat

gez.

Hei
Landrat
